

Müller-Boré & Partner · Grafinger Straße 2 · D-81671 München

Landgericht München I
Lenbachplatz 7
80335 München



Müller-Boré & Partner
Grafinger Straße 2
D-81671 München

Tel +49-(0)89/490 57-0

Tel +49-(0)700/MBPIPLAW

Fax +49-(0)89/450 67 450

Fax +49-(0)89/490 57 10

e-mail: mbp@mueller-bore.de

http://www.mueller-bore.de

VAT-No.: DE811262789

Patentanwälte

European Patent Attorneys

European Trademark Attorneys

European Design Attorneys

Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)

Andreas Rutetzki, Dipl.-Ing.

Dr. Ernst Rucker, Dipl.-Chem.

Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem.

Dr. Daniele Schiuma, Dipl.-Phys.

Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem.

Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys.

Andrea Müller-Nagy, Dipl.-Ing.

Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem.

Christian Haydn, Dipl.-Phys.

Dr. Maria Burger, M.Sc.(Phys.)

Dr. Konstanze Lenhard, Dipl.-Biol.

Michael Huber, Dipl.-Phys.

Dr. Claus Becker, Dipl.-Chem.

Rechtsanwälte

Thorsten Koerl

Uwe Paetzke, Dipl.-Ing., Pat. Anw.

Susanne Möbus, Of Counsel

24. April 2009

Geschäftszeichen: 33 O 19210/08
Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
gegen
Kindertafel Glockenbach e.V.
Unser Zeichen: ZWTAF006 - wz / kc

Wir nehmen Bezug auf die Verfügung des Landgerichts München I vom 11. März 2009, und bitten den Termin für die mündliche Verhandlung zu verlegen. Der Unterzeichner befindet sich zu diesem Zeitpunkt in seinem seit langem geplanten Jahresurlaub, der erst kürzlich bestätigt wurde.

Zu der Klageerwiderung des Beklagten vom 26. Februar 2009 nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

1. Wie der Beklagte richtig feststellt, ist die deutsche Marke 397 10 416 "Tafel" für die Dienstleistungen "Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere Bedürftige" eingetragen. Diese in erster Linie sozialen Dienstleistungen des Klägers fallen unter die Klasse 45. Da die entsprechenden Güter auch transportiert werden müssen, ist die Marke "Tafel" auch in der Klasse 39 eingetragen. Der

Einwand des Beklagten, die Marke "Tafel" sei nur für Logistik- und Transportdienstleistungen eingetragen ist daher falsch.

2. Der Antrag des Beklagten, Akteneinsicht in sämtliche vor dem Deutschen Patent- und Markenamt laufende Anmeldeverfahren in Zusammenhang mit den Markenmeldungen "Kindertafel", "Tafel für Kinder" und "Tiertafel" zu erhalten, ist abzuweisen. Der Beklagte hat für diesen Antrag keine Anspruchsgrundlage geltend gemacht und eine solche ist auch sonst nicht ersichtlich.
3. Wie der Beklagte wiederum richtig festgestellt hat, sind die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts im Hinblick auf die genannten drei Markenmeldungen noch nicht rechtskräftig. Mitnichten kann daher der Ansicht des Beklagten gefolgt werden, dass "*unstreitig (...) sämtliche Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Tafel" als nicht unterscheidungskräftig und somit freihaltebedürftig*" anzusehen sind". Vielmehr wurde die Bezeichnung "Tafel" durch umfangreiche Benutzung im Bereich der eingetragenen Dienstleistungen zu einer bekannten Marke des Klägers.

Beweis: Umfangreiche Presseclippings zu der Bekanntheit der Bezeichnung "Tafel" für den Kläger - Anlagenkonvolut K17

Die Bekanntheit der Marke "Tafel" in Deutschland kann nach Ansicht des Klägers aufgrund der umfangreichen Berichterstattung über die Marke "Tafel" des Klägers nicht ernsthaft bezweifelt werden. Für den Fall, dass der Beklagte sein diesbezügliches Bestreiten dennoch aufrecht erhalten sollte, beantragen wir

die Einholung eines Sachverständigengutachtens
bzw. die Einholung einer Verkehrsbefragung über die Bekanntheit
der Marke "Tafel" in Deutschland.

4. Die eingetragene Marke 397 10 416 "Tafel" ist für den Kläger bereits für die entsprechenden gemeinnützigen Dienstleistungen eingetragen und kann daher auch nicht von einer anderen Hilfsorganisation ohne Erlaubnis des Klägers verwendet werden. Die Angabe „Tafel“ im Zusammenhang mit einer Hilfsorganisation für Bedürftige ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht als beschreibend anzu-

sehen, sondern vielmehr als Bezeichnung für eine **ganz bestimmte** Hilfsorganisation, nämlich für den Kläger bzw. für dessen Mitglieder, die den Namen „Tafel“ führen dürfen.

Die in den einzelnen Städten/Orten tätigen Tafeln arbeiten gemäß den Tafelgrundsätzen des Klägers. Nach derzeitigem Stand (Stand: Dezember 2008) sind in Deutschland 808 Tafeln tätig, die Mitglied des Klägers sind bzw. von dem Kläger anerkannt wurden.

- Beweis:
1. Liste der einzelnen in Deutschland tätigen Tafeln - Anlage K18
 2. Anträge der einzelnen Tafeln auf Aufnahme in den Bundesverband bzw. auf Erlaubnis, den Namen „Tafel“ verwenden zu dürfen sowie Kopien der entsprechenden Bestätigungen bzw. Genehmigungen - Anlagenkonvolut K19
 3. Grundsätze des Klägers - Anlage K20

Anhand der bundesweit gestellten Anträge der einzelnen Tafeln auf Aufnahme in den Bundesverband des Klägers und den entsprechenden Genehmigungen, ist deutlich erkennbar, dass die jeweiligen Antragsteller sich der Tatsache bewusst sind, dass sie nicht ohne Erlaubnis des Klägers die Bezeichnung „Tafel“ für eine gemeinnützige Organisation benutzen dürfen. Außerdem zeigen die bundesweit ansässigen Tafeln, dass die Bezeichnung „Tafel“ für eine Hilfsorganisation nicht nur regional bekannt ist, sondern in der gesamten Bundesrepublik. Die „Tafelentwicklung“ zeigt, dass die Bezeichnung „Tafel“ unmissverständlich mit dem Kläger bzw. seinen Mitgliedern in Verbindung gebracht wird. Dies belegt auch der von dem Kläger bereits als Anlage K5 vorgelegte Auszug aus dem Lexikon Brockhaus. Dort werden die "Tafel-Initiativen" ausdrücklich dem Kläger zugeordnet. Die Behauptung des Beklagten, in dem Lexikon Brockhaus werde lediglich die "Tafel-Bewegung" allgemein in einem gattungsmäßigen Verständnis dargestellt, ist somit falsch. Im Übrigen ist für die vorliegende namensrechtliche Streitigkeit irrelevant, dass die Tafel-Bewegung aus den USA stamme.

5. Die Bekanntheit der Marke „TAFEL“ zeigt sich vor allem auch dadurch, dass eine große Anzahl namhafter Sponsoren wie zum Beispiel die REWE Handelsgruppe, die METRO Group, die Daimler AG, der ADAC und der Verlag Gruner + Jahr zum Bestehen des Klägers und seinen Vereinen in den einzelnen Städten/Orten beitragen.

Beweis: Liste der Sponsoren der „Tafel“ - Anlage K21

Die Sponsoren des Klägers legen auf den Schutz des Begriffes „Tafel“ sehr großen Wert, da nur so gewährleistet ist, dass die aufgestellten und vereinbarten Qualitätsstandards bezüglich der Lebensmittelsicherheit und der Lebensmittelhygiene eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Qualitätsstandards ist für die Sponsoren von größter Wichtigkeit, da sie Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und seinen Sponsoren ist. Die Unterstützung des Klägers und seiner Mitglieder wäre seitens der Sponsoren erheblich gefährdet, wenn nicht weiterhin gewährleistet ist, dass die Lebensmittelqualitätsstandards aufgrund der entsprechenden Vereinbarungen kontrolliert werden. Die Sponsoren legen verständlicherweise sehr großen Wert darauf, dass die Bezeichnung „Tafel“ einem namensrechtlichen bzw. markenrechtlichen Schutz unterliegt, da sie sich nur dann darauf verlassen können, dass die Zuwendungen auch ihrem entsprechenden Zweck zugute kommen.

- Beweis:
1. Kopie des Schreibens der Plus Warenhandelsgesellschaft mbH vom 08. Oktober 2008 - Anlage K22
 2. Kopie des Schreibens der METRO Group vom 29. November 2008 - Anlage K23
 3. Kopie des Schreibens der Mercedes-Benz Vertriebsorganisation Deutschland vom 26. November 2008 - Anlage K24
 4. Kopie des Schreibens des ADAC vom 30. Januar 2009 - Anlage K25

Aus den aufgeführten Sponsorenschreiben geht eindeutig hervor, dass mit der Bezeichnung „Tafel“ ausschließlich der Kläger und seine Mitglieder in Verbindung gebracht werden und auf den Schutz der Bezeichnung „Tafel“ für den Kläger gro-

Ben Wert gelegt wird. Ohne den entsprechenden Schutz für den Begriff „Tafel“ hätte der Kläger keine Möglichkeit zu überprüfen, ob die notwendigen Qualitätsstandards auch tatsächlich eingehalten werden, da dann auch Nichtmitglieder bzw. nicht von dem Kläger genehmigte Organisationen unter diesem Begriff den Vertrieb von Lebensmittel anbieten könnten, die den Qualitätsstandards möglicherweise nicht gerecht werden. Aus den in den Sponsorenschreiben geht ausdrücklich hervor, dass die Sponsoren nur unter der Voraussetzung den Kläger und seine Vereine weiter unterstützen werden, wenn gewährleistet ist, dass der Begriff „Tafel“ auch weiterhin der Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Klägers unterliegt. Aus den Schreiben der Sponsoren geht deutlich hervor, dass der Begriff „TAFEL“ ausschließlich mit dem Kläger bzw. mit den in dem Bundesverband organisierten Tafeln in Verbindung gebracht wird. Jegliche Zweifel über die Herkunftsfunktion der Marke „Tafel“ und der damit eingetragenen Dienstleistungen sind daher ausgeschlossen.

Außerdem belegen diverse Zeitungsartikel und zahlreiche Beispiele aus TV- und Hörfunkbeiträgen die herausragende Bekanntheit und Wertschätzung der Hilfsorganisation des Klägers und seiner Mitglieder.

Beweis: 1. Kopien und Ausdrücke diverser Artikel aus verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und online-Portalen
 - Anlagenkonvolut K26
 2. Medienresonanzanalyse zu den Tafeln in Deutschland
 - Anlage K 27

Des weiteren führen die Eingaben „Tafel“ oder „Die Tafel“ in der Suchmaschine Google in den ersten Treffern sowohl zu der Webseite des Klägers „www.tafel.de“ oder zu seinen entsprechenden Mitgliedern wie zum Beispiel der Wuppertaler Tafel unter „www.wuppertaler-tafel.de“. Die Herkunftsfunktion der Bezeichnung „Tafel“ wird auch dadurch sehr deutlich.

Beweis: Internet - Auszüge der Suchmaschine Google zu den Begriffen „Tafel“ und „Die Tafel“ - Anlage K28

Außerdem dienen zahlreiche Presseberichte, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten der Mitglieder des Klägers für Kinder dem Nachweis, dass die Marke "Tafel" nicht beschreibend ist, sondern vielmehr ein eindeutiger Hinweis auf den Kläger und seine Hilfsorganisationen.

Beweis: Umfangreiche Presseberichte zu Projekten des Klägers für Kinder
 - Anlage K29

Sofern das Gericht für den Nachweis der Bekanntheit der Bezeichnung "Tafel" weitere Nachweise für erforderlich hält, bitten wir um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

5. Wie der Beklagte richtig festgestellt hat, ist die Münchner Tafel (formell) kein Mitglied des Klägers. Jedoch hat sich auch die Münchner Tafel durch Anerkennung der Tafelgrundsätze vom dem Kläger die Berechtigung eingeholt, den Namen "Tafel" für soziale Dienstleistungen benutzen zu dürfen, weil auch der Münchner Tafel bewusst ist, dass die Bezeichnung "Tafel" nicht ohne Genehmigung des Klägers verwendet werden darf. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Münchner Tafel aber von Anfang an mit dem Kläger und den anderen Tafeln zusammengearbeitet hat.

Beweis: 1. Genehmigung des Klägers für die Münchner Tafel - Anlage K30
 2. Fragebogen des Klägers an die Münchner Tafel - Anlage K31
 3. Teilnehmerliste der Dachverbandstagung vom 14./15.9.1995 -
 Anlage K32

Die Behauptung des Beklagten, dass die Münchner Tafel nicht mit dem Kläger in Verbindung stehen würde, ist somit falsch.

Die Behauptung des Beklagten, dass die Münchner Tafel dem Beklagten seine Tätigkeit unter der angegriffenen Bezeichnung gestattet habe, ist falsch und wird hiermit ausdrücklich bestritten. Soweit der Beklagte diesbezüglich vorträgt, dass die Münchner Tafel auch Hilfsdienstleistungen gegenüber Kindern erbringt, ist

darauf hinzuweisen, dass diese Tätigkeit mit vorheriger Zustimmung des Klägers unter Beachtung der Grundsätze des Klägers erfolgt.

6. Der Einwand des Beklagten, die Marke "Tafel" sei hochgradig verwässert, entbehrt jeglicher Grundlage. Die von dem Beklagten aufgeführten Beispiele sind nicht geeignet, die Behauptung des Beklagten zu unterstützen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Tafel" aufgeführten Beispiele wie z.B. "Obdachlosentafel", "Tafelküche", "Seniorentafel", "Tafelarbeit", "Bundestafeltreffen", "Tafel-Organisationen" etc. wurden und werden von dem Kläger, von den verschiedenen Tafeln oder den Medien ständig und ausschließlich in Verbindung mit der Tätigkeit des Klägers oder der einzelnen im Verbund des Klägers organisierten Tafeln verwendet. Die Düsseldorfer Kindertafel ist aus der Düsseldorfer Tafel entstanden, die Mitglied des Klägers ist.

Beweis: Liste der Mitglieder des Klägers - Anlage K33

Entgegen der Auffassung des Klägers, ist es nicht notwendig zur Kennzeichnung einer Marke ein hochgestelltes "®" anzufügen. Die Registereintragung der Marke "Tafel" seit dem Jahr 1997 genügt, um der Marke "Tafel" den nötigen Schutz zu verleihen. Aufgrund des nicht vorhandenen hochgestellten "®" kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich die Marke "Tafel" zu einer Gattungsbezeichnung gewandelt hat.

7. Als Nachweis, dass die Marke des Klägers "Tafel" seit vielen Jahren rechtserhaltend benutzt wird legen wir umfangreiche Presseberichte vor, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der Kläger unter der Bezeichnung "Tafel" tätig ist. Außerdem benutzt der Kläger die Marke "Tafel" auf Geschäftspapieren und auf Werbematerial.

Beweis:

1. Umfangreiche Presseberichte zur rechtserhaltenden Benutzung der Marke "Tafel" - Anlagenkonvolut K34
2. Geschäftspapier des Klägers - Anlage K35
3. Werbematerial des Klägers - Anlage K36

Die Einrede der mangelnden Benutzung der Marke "Tafel" seitens des Beklagten ist damit obsolet.

II.

1. Der Bestandteil „Tafel“ hat im Zusammenhang mit den eingetragenen sozialen Dienstleistungen überhaupt keine beschreibende Bedeutung. Die Marke "Tafel" gewährleistet, dass alle Dienstleistungen, die sie kennzeichnet unter der Kontrolle einer einzigen Organisation erbracht werden, die für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann, nämlich dem Unternehmen des Klägers. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH (vgl. z.B. EuGH, Urteil GRUR 2004, 428, 430, Rdn. 30 „Henkel“, EuGH GRUR 2002, 804, 806 Rdn. 30 „Philips“). Für den Verkehr ist die Herkunftsfunktion der eingetragenen Dienstleistungen zu der Marke "Tafel" eindeutig erkennbar, da die Kennzeichnungskraft der Marke "Tafel" für die eingetragenen Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte“ als überdurchschnittlich anzusehen ist. Die von dem Beklagten vorgelegten Nachweise sind nicht geeignet, der Bezeichnung "Tafel" einen beschreibenden Charakter zuzusprechen. Im Gegenteil, sämtliche von dem Beklagten aufgeführten Artikel zu der Verwendung der Bezeichnung "Tafel", sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers oder dessen Vereinen zu sehen.
 - a) Der Begriff „Tafel“ hat im Zusammenhang mit Dienstleistungen aus dem Lebensmittelbereich die Bedeutung für „erlesenes Essen“ oder „feine Küche“. Der Verkehr denkt bei dem Begriff „Tafel“ bzw. „tafeln“ im Zusammenhang mit Lebensmitteln in erster Linie an einen festlich gedeckten Tisch, an dem man gut und reichlich essen und trinken kann. Die eingetragenen Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ der eingetragenen Marke „Tafel“ stehen dazu in einem diametralen Gegensatz. Die Idee hinter der Marke „TAFEL“ für Dienstleistungen einer Hilfsorganisation für Obdachlose bzw. Bedürftige ist es, gerade diesen Gegensatz zwischen dem eigentlichen Bedeutungsgehalt des Wortes „Tafel“ für „erlesenes Essen/feine Küche“ und den eingetragenen Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und

Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte, insbesondere für Bedürftige" zu verdeutlichen. Weder Obdachlose noch Bedürftige noch deren Kinder, sitzen an einem reich gedeckten Tisch und haben reichlich zu essen und zu trinken. Das Gegenteil ist der Fall. Die eingetragene Marke „Tafel" ist daher eine phantasievolle und zum Nachdenken anregende Bezeichnung für entsprechende Leistungen des Klägers und seiner Mitglieder. Eine Beschreibung für die angemeldeten Dienstleistungen kann darin nicht gesehen werden. Vielmehr wird der Verkehr aufgrund der eingetragenen Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte, insbesondere für Bedürftige" ; individualisierend auf die bestimmte Herkunft, nämlich „Die Tafel" hingewiesen womit eine betriebliche Zuordnung der betreffenden Dienstleistungen gewährleistet wird. Die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Dienstleistungen ist damit garantiert und die Herkunftsfunktion der Marke „Tafel" erfüllt.

b) Des weiteren kann der Argumentation des Beklagten zum fälschlicherweise unterstellten Bedeutungswandel des Begriffs „Tafel" für eine gemeinnützige Hilfsorganisation und des daraus gefolgerten beschreibenden Charakters der eingetragenen Marke „Tafel" nicht überzeugen. Denn der Begriff „Tafel" hat den vom Beklagten behaupteten Bedeutungswandel nicht erfahren. Vielmehr steht der Begriff „Tafel" nach wie vor für die allgemeinen Bedeutungen „Tisch, Speisetafel, feines Essen, erlesene Küche, Schild, Schreibtafel, Bildtafel, Teletextseite, Schokoladenverpackungsform, Blech, Schalttafel, Gedenktafel, Tafel Schokolade, Schultafel" etc. Hinsichtlich der Dienstleistungen einer gemeinnützigen Hilfsorganisation wird die Bezeichnung „Tafel" dagegen als Kennzeichen/Marke des Klägers erkannt. Der Einwand des Beklagten, der Kläger handele insofern rechtsmissbräuchlich, weil sich die Bezeichnung "Tafel" zu einer Gattungsbezeichnung entwickelt habe, ist daher völlig haltlos.

c) Für Mitbewerber des Klägers besteht kein Freihaltebedürfnis an dem Begriff „Tafel". Damit eine Hilfsorganisation den Namen „Tafel" tragen darf, ist es zwingende Voraussetzung, dass sie Mitglied des Klägers ist. Die in Deutschland mo-

mentan 808 tätigen Tafeln sind entweder direkt dem Kläger angeschlossen oder erhalten durch ihn erst die Genehmigung, den Begriff „TAFEL“ in dem jeweiligen Ortsverband zu verwenden. Hilfsorganisationen, die nicht Mitglied des Dachverbandes des Klägers sind oder keine Genehmigung haben, den Begriff „TAFEL“ zu verwenden, sind auch nicht befugt, unter dem Begriff „TAFEL“ oder unter Zusammensetzungen, die von dem Bestandteil „Tafel“ geprägt werden, entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Dies verkennt der Beklagte in eklatanter Weise.

2. Hinsichtlich der Benutzung der Marke "Tafel" in abgewandelter Form wie z.B. "Obdachlosentafel", "Lange Tafel", "Deutsche Tafel", "Die Tafeln" etc. ist zu sagen, dass gemäß § 26 Abs. 3 MarkenG auch die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung abweicht, als Benutzung einer eingetragenen Marke gilt, soweit die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Marke nicht verändern. Genau dies ist bei den von dem Kläger verwendeten Abweichungen der Marke "Tafel" der Fall. Nach der Rechtsprechung des BGH ist maßgeblich, ob der Verkehr die eingetragene und die benutzte Form als ein und dasselbe Zeichen ansieht bzw. in der benutzten Form dieselbe Marke sieht (BGH GRUR 2002, 167, 168 - Bit/Bud; BGH GRUR 2001, 54, 56). Der Verkehr sieht in den benutzten Formen dieselbe Marke wie die eingetragene Marke "Tafel". Maßgeblich ist, dass beide Formen rechtlich in ihrer Kennzeichnungskraft übereinstimmen (vgl. Ströbele in Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Auflage, § 26 Rdn. 92; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Auflage, § 26 Rdn. 102). Rechtlich ist die Bezeichnung "Tafel" für die entsprechenden sozialen Dienstleistungen durch die seit 1997 bestehende Eintragung geschützt. Die Bezeichnungen "Obdachlosentafel" oder "Deutsche Tafel" oder "Die Tafeln" stimmen mit der Marke "Tafel" vollkommen überein, da jeweils der Begriff "Tafel" in kennzeichnender Form für die entsprechenden sozialen Dienstleistungen des Klägers verwendet wird.

3. Ergänzend zu der Einrede der mangelnden Benutzung der Marke "Tafel" weisen wir auf die aktuelle EuGH Entscheidung vom 9. Dezember 2008 hin. Der EuGH hat entschieden, dass eine Marke auch dann ernsthaft benutzt wird, wenn ein ide-

eller Verein sie in der Öffentlichkeit auf Ankündigungen von Veranstaltungen, auf Geschäftspapieren und auf Werbematerialien verwendet. Dabei ist es unerheblich, dass ein karitativ tätiger Verein die Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht anbietet, solange er die ihm zustehende Marke verwendet, um die Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, zu kennzeichnen (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Dezember 2008 - C 442/07). Bei dem Kläger handelt es sich um einen solchen ideellen bzw. karitativen Verein, der seine sozialen Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht anbietet. Eine rechtserhaltende Benutzung der Marke "Tafel" liegt somit sowohl durch die umfangreich erbrachten sozialen Dienstleistungen des Klägers, als auch durch die Verwendung der Marke in der Öffentlichkeit vor. Damit geht auch der Einwand des Beklagten ins Leere, die Marke "Tafel" werde nicht funktionsgerecht im Sinne von § 26 MarkenG verwendet, sondern lediglich firmenmäßig als geschäftliche Bezeichnung im Sinne von § 5 MarkenG.

4. Hinsichtlich des Einwands des Beklagten, § 14 MarkenG setze ein Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus, während die Klage auf die Einstellung eines privaten Handelns gerichtet sei, ist festzustellen, dass die Klage auch auf § 12 i.V.m. § 823 BGB gestützt ist und nicht ausschließlich auf § 14 MarkenG. Angegriffen werden seitens des Klägers der unbefugte namensmäßige Gebrauch der Bezeichnung "Tafel". Entgegen der Auffassung des Beklagten wird § 12 BGB vorliegend nicht durch die *leges speciales* §§14, 15 MarkenG verdrängt, sondern bleibt anwendbar, soweit der Beklagte außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handelt. Insofern ist vorliegend (auch) § 12 BGB anzuwenden, da es sich (auch) um den Gebrauch des Namens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handelt (Palandt, BGB, 66 Auflage (2007), § 12 Rdn 10). Soweit der Beklagte einwendet, der Kläger firmiere als "Bundesverband Deutsche Tafel e.V." und nicht als "Tafel", ist darauf hinzuweisen, dass § 12 BGB auch die schlagwortartige Verwendung, die aus dem Namen resultiert, schützt. Bereits in der Klageschrift vom 4. November 2008 wurde anhand der Anlagen K3 bis K9 eingehend dargelegt, dass der Kläger und seine Mitglieder schlagwortartig als "Tafel(n) oder "Die Tafel(n) bezeichnet werden.
5. Die Ausführungen des Beklagten zur nicht vorhandenen Verwechslungsgefahr können diesseits nicht nachvollzogen werden.

a) Der Beklagte hat sich vorliegend die Bezeichnung "Tafel" zu eigen gemacht, indem er unbefugt die Bezeichnung "Kindertafel Glockenbach" verwendet. Dadurch verletzt er ein schutzwürdiges Interesse des Klägers, nämlich sein Namensrecht an dieser Bezeichnung. Aufgrund dieses Verhaltens des Beklagten entsteht die Gefahr einer Identitäts- und Zuordnungsverwirrung zwischen der Bezeichnung "Kindertafel Glockenbach" und dem geschützten Namen "Tafel". Wie bereits in der Klageschrift vom 4. November 2008 ausgeführt, ergibt sich die Zuordnungsverwirrung daraus, dass der unrichtige Eindruck hervorgerufen wird, der Kläger habe dem Gebrauch des Namens "Tafel" zugestimmt. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Der Verkehr sieht die Namensverwendung "Tafel" durch den Beklagten in der Bezeichnung "Kindertafel Glockenbach" als einen Hinweis auf den eigentlichen Namensträger, nämlich den Kläger. Eine volle Übereinstimmung der Namen ist nicht erforderlich (Palandt, BGB, 66 Auflage (2007), § 12 Rdn 24). Eine Verwechslungsfähigkeit ist zu bejahen, wenn beide Bezeichnungen in dem eigentlich aussagekräftigen Bestandteil übereinstimmen. Vorliegend besteht eine Verwechslungsgefahr zwischen der Bezeichnung "Kindertafel Glockenbach" des Beklagten und dem Namen "Tafel" des Klägers, da der aussagekräftige Bestandteil "Tafel" in beiden Bezeichnungen übereinstimmt. Der Gesamteindruck der beiden sich gegenüberstehenden Bezeichnungen ist daher sehr ähnlich, da es maßgeblich auf den unterscheidungskräftigen und kennzeichnenden Bestandteil "Tafel" ankommt. Der Beklagte verwendet den unterscheidungskräftigen Bestandteil "Tafel" in einer die Interessen des Klägers verletzenden Weise. Wie bereits in der Klageschrift vom 4. November 2008 ausgeführt, gibt der Beklagte durch die Verwendung des Namens "Tafel" vor, ein der Organisation des Klägers unterstehendes Mitglied zu sein bzw. eine von ihm erteilte Genehmigung zu haben, die Bezeichnung "Tafel" benutzen zu dürfen. Im Gegensatz zu dem Bestandteil "Tafel", sind die Bestandteile "Kinder" und "Glockenbach" beschreibend und daher für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr nicht in Betracht zu ziehen. Der Bestandteil "Kinder" deutet darauf hin, dass es sich um ein Projekt für Kinder handelt und der Bestandteil "Glockenbach" auf den entsprechenden Stadtteil von München. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Kläger nicht im Raum

München tätig ist, wo der Beklagte ausschließlich wirkt. Das Namensrecht des Klägers gilt bundesweit. Ebenfalls spielt es, wie oben ausgeführt, keine Rolle, dass die Münchner Tafel kein Mitglied des Bundesverbandes ist, da sie von seiten des Klägers die Genehmigung erhalten hat, die Bezeichnung "Tafel" zu benutzen, so dass der Kläger auch die sich daraus ergebenden Rechte geltend machen kann.

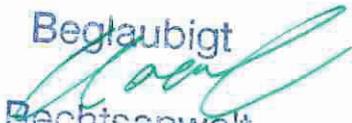
- b) Ebenfalls kann der Argumentation des Beklagten dahingehend nicht gefolgt werden, dass sich die gegenüberstehenden Dienstleistungen nicht ähnlich seien. Die für den Kläger unter der Marke "Tafel" eingetragenen Dienstleistungen "Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige" sind zu der Tätigkeit des Beklagten hochgradig ähnlich. Der Beklagte ist als hilfsorganisatorische/soziale Organisation tätig und erbringt dementsprechende karitative Dienstleistungen, die sich nicht nur in dem "Sammeln von Spenden und der finanziellen Unterstützung Dritter" erschöpfen. Vielmehr ist der Beklagte in dem gleichen sozialen Bereich tätig wie der Kläger. Ziel beider Hilfsorganisationen ist es, bedürftigen Menschen zu helfen. Aufgrund des gleichen Einsatzzweckes und der gleichen Art der sich gegenüberstehenden Dienstleistungen im sozialen Bereich, werden die beteiligten Verkehrskreise der Auffassung sein, die beiderseitigen Dienstleistungen werden üblicherweise von denselben Unternehmen/Träger erbracht (vgl. Hacker in Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Auflage, § 9 Rdn. 81). Insbesondere ergibt sich dies aus dem gleichen Nutzen für den Empfänger der beiderseitigen Dienstleistungen, nämlich Hilfsbedürftige und notleidende Menschen. Aufgrund der branchenmäßigen Nähe des Klägers und des Beklagten im karitativen Bereich, werden die angesprochenen Verkehrskreise, entgegen der Auffassung des Beklagten, davon ausgehen, dass die jeweiligen Dienstleistungen unter derselben betrieblichen Verantwortung erbracht werden. Insbesondere ist die Behauptung des Beklagten, die Marke "Tafel" sei nur für "Transport- und Logistikdienstleistungen" eingetragen, nicht nachvollziehbar. Wie der Anlage K4 zu entnehmen ist und wie bereits oben ausgeführt, ist die Marke "Tafel" in erster Linie für "soziale Dienstleistungen" eingetragen. Insofern kann der Beklagte nicht ernsthaft behaupten es

liege keine Ähnlichkeit zwischen der Dienstleistung des Klägers für sozial schwach gestellte Menschen und der von dem Beklagten erbrachten Dienstleistungen für die gleiche Personengruppe vor.

6. Der Einwand des Beklagten, ein Unterlassungsanspruch des Klägers sei wegen § 23 Nr. 2 MarkenG ausgeschlossen, geht ins Leere. Tatbestandliche Voraussetzung einer Freistellung nach § 23 Nr. 2 MarkenG ist das Vorliegen einer beschreibenden Angabe. Fehlt es daran, kommt eine Freistellung nach § 23 Nr. 2 MarkenG von vornherein nicht in Frage (vgl. Hacker in Ströbele/Hacker, MarkenG, 8. Auflage, § 23 Rdn. 21; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Auflage, § 23 Rdn. 48). § 23 Abs. 2 MarkenG ist vorliegend nicht anwendbar, da es sich bei der Bezeichnung "Tafel", wie bereits oben ausführlich erläutert, nicht um eine beschreibende Angabe handelt.
7. Die Behauptung des Beklagten, das Deutsche Patent- und Markenamt habe sämtlichen "Tafel"- Wortmarken die Unterscheidungskraft abgesprochen, ist für das vorliegende gerichtliche Verfahren irrelevant. Die eingetragene Marke 397 10 416 "Tafel" ist rechtsbeständig und verleiht dem Kläger die entsprechenden Schutzrechte. Ohnehin ist die deutsche Marke "Tafel" des Klägers wegen absoluten Schutzhindernissen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MarkenG laut § 50 Abs. 2 Satz 2 MarkenG nicht mehr angreifbar, da diese Marke seit über 10 Jahren eingetragen ist. Abgesehen davon, macht der Kläger auch sein entsprechendes Namenrecht an der Bezeichnung "Tafel" aus § 12 BGB geltend. Etwaige Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind für die Durchsetzung eines namensrechtlichen Anspruchs vollkommen unerheblich.
8. Ein Anspruch des Klägers auf Löschung der Domain "kindertafel-glockenbach.de", steht ihm aufgrund der gegebenen Namensverletzung zu. Der Beklagte leitet seine Domain "kindertafel-glockenbach.de" unbefugt von dem Namen des Klägers ab, so dass auch insofern eine Interessenkollision stattfindet. Die Behauptung des Beklagten, der Inhaber der Domain "kindertafel-glockenbach.de" sei eine natürliche Person und diese würde die Domain auch privat für das Anbieten von "Kindertafeln zum Schreiben und Malen" nutzen, entbehrt jeglicher Grundlage.

Nachweislich des vom Beklagten als Anlage B 12 beigefügten Denic - Auszugs hat Herr Ulrich Ludwig die Domain "kindertafel-glockenbach.de" als Vorsitzender des Beklagten für die Organisation des Beklagten angemeldet. Die Domain wird auch nicht zu rein privaten Zwecken genutzt, sondern um die Dienstleistung des Beklagten der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Thorsten Koerl
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Anlagen:

Anlagenverzeichnis
Beglaubigte Abschrift
Einfache Abschrift

Anlagenverzeichnis:

Anlage K17	Presseclippings zu der Bekanntheit der Bezeichnung "Tafel"
Anlage K18	Liste der einzelnen in Deutschland tätigen Tafel
Anlagenkonvolut K19	Anträge der einzelnen Tafeln auf Aufnahme in den Bundesverband bzw. auf Erlaubnis, den Namen "Tafel" verwenden zu dürfen sowie Kopien der entsprechenden Bestätigungen bzw. Genehmigungen
Anlage K20	Grundsätze des Klägers
Anlage K21	Liste der Sponsoren der "Tafel"
Anlage K22	Kopie des Schreibens der Plus Warenhandels-gesellschaft mbh vom 8. Oktober 2008
Anlage K23	Kopie des Schreibens der METRO Group vom 29. November 2008
Anlage K24	Kopie des Schreibens der Mercedes-Benz Vertriebsorganisation Deutschland vom 26. November 2008
Anlage K25	Kopie des Schreibens des ADAC vom 30. Januar 2009
Anlagenkonvolut K26	Kopien und Ausdrücke diverser Artikel aus verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und online-Portalen
Anlage K27	Medienresonanzanalyse zu den Tafeln in Deutschland
Anlage K28	Internet - Auszüge der Suchmaschine Google zu dem Begriff "Tafel"
Anlage K29	Umfangreiche Presseberichte zu den Projekten des Klägers für Kinder
Anlage K30	Genehmigung des Klägers für die Münchner Tafel
Anlage K31	Fragebogen des Klägers an die Münchner Tafel
Anlage K32	Teilnehmerliste der Dachverbandstagung vom 14./15.9.1995
Anlage K33	Liste der Mitglieder des Klägers
Anlagenkonvolut K34	Umfangreiche Presseberichte zur rechtserhaltenden Benutzung der Marke "Tafel"
Anlage K35	Geschäftspapier des Klägers
Anlage K36	Werbematerial des Klägers